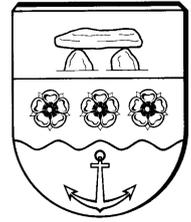


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 30.04.2024

Nr. 11

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			127	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Fresenburg	119
120	Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	111	128	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Fresenburg	119
121	Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	111	129	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Andrup“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	119
122	Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife	111	130	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2.2 „Am Bawinkeler Bach, 1. Erweiterung“, Ortschaft Bückelte, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	120
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			131	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26.3 „Erholungsgebiet Haselünne, 3. Änderung“, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	120
123	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Dersum vom 21. Februar 2013	116	132	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Heede vom 07. März 2013	121
124	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Dörpen vom 13. März 2013	117	133	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Kluse vom 27. Februar 2013	122
125	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Dörpen vom 11. März 2013	117	134	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Lathen	122
126	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2024	118	135	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Lathen	122

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>		<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
136	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lehe vom 14. März 2013	123	147	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Walchum vom 31. März 2013	129
137	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2024	123	148	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2024	130
138	Gemeinde Messingen – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022	124	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
139	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Neubörger vom 20. Februar 2013	124	149	Landkreis Cloppenburg – Bekanntmachung; Erörterungstermin im Bewilligungsverfahren zur Grundwasserentnahme gem. §§ 8, 9 und 10 WHG* über 14,3 Mio m <sup>3</sup> /a für das Wasserwerk Thülsfelde, Fassungen A bis F	131
140	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Neulehe vom 5. März 2013	125			
141	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2024	125			
142	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Renkenberge	126			
143	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Renkenberge	127			
144	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2024	127			
145	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2024	128			
146	Gemeinde Vrees – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Peheimer Straße – Teil II“, 1. vereinfachte Änderung	128			

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 120 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Bitte beachten:  
Geänderter Sitzungsort!

Am Dienstag, dem 14.05.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im A + W Bildungszentrum, Püttkesberge 14, 49751 Sögel, statt. Vor Beginn der Sitzung besteht ab 14:30 Uhr die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der Jugendwerkstatt zu besichtigen.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 13.02.2024
  5. Kreissportbund Emsland e. V. – Erhöhung der jährlichen institutionellen Förderung
  6. Sportförderung
    - a) SC BW 94 Papenburg e. V. – Umrüstung der Flutlichtanlagen auf LED-Technik und Neubau dreier Flutlichtmasten sowie Einzäunung der Nebenplätze im Sportpark Obenende
    - b) Stadt Meppen – Neubau eines kleinen Rasenplatzes einschließlich einer Beregnungsanlage und eines Ballfangzauns auf dem Sportgelände in Bokeloh
  7. Kindertagespflege:  
Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Förderung von Kindern sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)
  8. Kindertagesstättenförderung
    - a) Neubau Kindertagesstätte Sonnenhügel in Sögel
      - a) Schaffung einer Krippengruppe
      - b) Schaffung von zwei Regelgruppen
      - c) Schaffung von Nebenräumen
      - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
    - b) Sanierungsmaßnahmen in der Kindertagesstätte St. Gerhard Majella Haren-Fehndorf
    - c) Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen in der Kindertagesstätte in Haselünne-Eltern
      - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
      - b) Schaffung von Nebenräumen
      - c) Umbaumaßnahmen
    - d) Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen in der Kindertagesstätte Sonnenblume in Langen
      - a) Erweiterungsmaßnahmen Regelgruppe
      - b) Erweiterung um eine Krippengruppe
      - c) Schaffung von Nebenräumen
      - d) Umbaumaßnahmen
  9. Betreuung in Kindertagesstätten:  
Entwicklung der vergangenen Jahre  
aktuelle Belegungssituation und Platzbedarfsprognose (Stand 01.10.23)
  10. Kooperation des Landkreises Emsland mit der Stiftung „Kinder forschen“;  
Aufbau eines eigenen Netzwerks
  11. Jugendgerichtshilfe im Landkreis Emsland
  12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  13. Anfragen und Anregungen
  14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.04.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 121 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Mittwoch, dem 15.05.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 15.04.2024
  5. Radverkehrskonzept für den Landkreis Emsland
  6. Fortschreibung Nahverkehrsplan 2025 – 2030
  7. Digitale Transformation der Verwaltung;  
Aktueller Sachstand in der Kreisverwaltung
  8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  9. Anfragen und Anregungen
  10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 25.04.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 122 Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife

Präambel

Der Aufgabenträger erlässt die Richtlinie für eine Allgemeine Vorschrift (AV). Er strebt an, diese AV in eine Satzung zu überführen. Anlass für eine AV ist die Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes zum 01.01.2017, die die bisher eigenwirtschaftlich genehmigten Tarife auf dem Gebiet des Aufgabenträgers als nicht mehr auskömmlich darstellen lässt.

Deshalb spricht der Aufgabenträger ab 2017 für diese Tarife eine gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung aus, damit weiterhin die Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen und eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU gewährleistet sind.

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung
  - 1.1 Verkehrsunternehmen (VU), die im Rahmen des in Anhang 1 genannten Gebietes des Landkreises eigenwirtschaftlichen Linienverkehr nach §§ 42 und 44 PBefG oder diesen ergänzenden oder ersetzenden Verkehr nach § 1 Abs. 3 NNVG durchführen, erfüllen auf der Grundlage des genehmigten Tarifs (siehe 1.5) gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtungen, die entsprechend der Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dieser Richtlinie ausgeglichen werden können.
  - 1.2 Der finanzielle Ausgleich nach § 7a NNVG auf der Grundlage dieser Richtlinie wird pro Jahr auf 5.856.963,00 € (Anhang 2, Festlegung der Ausgleichsbeträge je Verkehrs-/Tarifgemeinschaft, Haustarife) begrenzt. Die Mittel werden entsprechend des Anhangs 2 und den Vorgaben des NNVG insgesamt zum Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung ausgereicht. Grundlage ist das ÖPNV-Angebot der VU im Basisjahr 2016 (z.B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.) im Sinne von 2.1. Übersteigt die beantragte Gesamtausgleichssumme der Verkehrsunternehmen mit einem Haustarif den nach Anhang 2 zugewiesenen Ausgleichsbetrag für Haustarife, wird der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche für Haustarife gekürzt. Übersteigt die beantragte Gesamtausgleichssumme der Verkehrsunternehmen, die Mitglied einer Tarifgemeinschaft nach Anhang 2 sind, den dort jeweils zugewiesenen Ausgleichsbetrag der Tarifgemeinschaft, wird der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen dieser Tarifgemeinschaft gekürzt.
  - 1.3 Zusätzlich zu den Mitteln nach 1.2. stellt der Landkreis zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung für Finanzierung des ÖPNV und für die Verbesserung des Verkehrsangebotes wie folgt Mittel zur Verfügung:
    - 1.3.1 Der Landkreis führt das „Emsland Jugendticket“ als regionales Schüler- und Azubi-Ticket im Sinne von § 7e NNVG ein. Das „Emsland Jugendticket“ wird Teil der jeweils bestehenden Tarifsportimente in den Tarifgemeinschaften und ist gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif im Sinne Ziff. 1.5. Durch die Einführung des Tarifangebots entstehen den im Landkreis tätigen Verkehrsunternehmen negative Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Kannibalisierung des Tarifsportiments für Schüler und Auszubildende sowie der Vergünstigung der Schülerbeförderung im Vergleich zur Bestellung von Schülersammelzeitkarten. Als Ausgleich für diese negativen Netzeffekte auf die Einnahmen, die aus der Einführung des „Emsland Jugendtickets“ entstehen, gewährt der Landkreis einen zusätzlichen Ausgleich in Form des Ankaufs eines pauschalierten Ticketkontingents nach Maßgabe von Anhang 7. Das Ticketkontingent wird dem in Anhang 7 definierten Berechtigtenkreis (inklusive von nach der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland berechtigten Schülern) kostenlos zum Abruf des „Emsland Jugendtickets“ bei den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Ausgabeverfahren wird zwischen den Tarifgemeinschaften, den Verkehrsunternehmen und dem Landkreis bzw. der Emsländischen Eisenbahn GmbH geregelt. Zusätzlich stellt der Landkreis Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten, die den Verkehrsunternehmen aufgrund des notwendigen Einsatzes zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund erhöhten Fahrgastaufkommens entstehen nach Maßgabe von Anhang 7 zur Verfügung.
    - 1.3.2 Der Landkreis reicht für nicht durch (zusätzliche) Einnahmen gedeckte Kosten bei dem Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben (bspw. Wasserstoff-, Elektroantrieb) auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises bei Anwendung des festgesetzten Höchsttarifs weitere Mittel nach Maßgabe des Anhangs 8 aus.
    - 1.3.3 Der Landkreis reicht einen Ausgleich für nicht durch (zusätzliche) Einnahmen gedeckte Kosten aufgrund von Verbesserungen des Verkehrsangebots bei Anwendung des festgesetzten Höchsttarifs aus. Die betroffene Verkehrsleistung und die Höhe des Ausgleichs ergeben sich aus Anhang 8.
  - 1.4 Soweit Linienverkehre auf den Gebieten von zwei oder mehr Aufgabenträgern erbracht werden, verständigen diese sich grundsätzlich auf eine gebietscharfe Abgrenzung zur Finanzierung dieser Verkehre aus ihrer jeweiligen Richtlinie oder sonstigen Regelwerken zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
  - 1.5 Gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif
    - 1.5.1 Die gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife nach dieser Richtlinie sind die den Verkehrsunternehmen genehmigten Tarife einschließlich der Beförderungsbestimmungen.
    - 1.5.2 Zusätzlich zu den gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen nach 1.5.1 wird das „Deutschlandticket“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung<sup>1</sup> (Anhang 1a) als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2024 vorgegeben. Soweit erforderlich, haben die Verkehrsunternehmen die Anwendung des Deutschlandtickets bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen bzw. zu beantragen.
  - 1.6 Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den VU, die die Aufteilung der Einnahmen gemäß der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln. Hinsichtlich der Einnahmen für das Deutschlandticket haben die VU an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmehinweise vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschneidende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.
  - 1.7 Verstöße des VU gegen Pflichten aus 1.5 und 2.1 und den weiteren Vorgaben nach dieser Richtlinie führen zur Rückforderung der bis dahin ausgekehrten Zuwendungen, ganz oder teilweise. Das Gleiche gilt für vorsätzlich und grob fahrlässig fehlerhafte wirtschaftliche Angaben des VU über die ökonomische Situation seiner erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen beantragt und gewährt wurden. Für Billigkeitsleistungen i. S. v. 4.2 erfolgt die Rückforderung zudem nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV<sup>2</sup> inkl. der dort etwaig vorgegebenen Verzinsung.
  - 1.8 Die Zuwendungsbescheide stehen unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission die novellierten Vorschriften des NNVG mit dem europäischen Beihilfenrecht für unvereinbar erklärt und die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen anordnet. In diesem Fall hat zwingend eine Rückforderung der Zuwendungen durch den Aufgabenträger zu erfolgen.
  - 1.9 Die Gesamtsumme der Ausgleichsleistungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens nach 1.2 bis 1.3 darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Differenz zwischen Höchst- und Referenztarif des Unternehmens im jeweiligen Kalenderjahr ergibt. Verkaufte Emsland Jugendtickets werden vollumfänglich als Einnahme des Unternehmens im Höchsttarif und nicht als Ausgleichsleistung behandelt.

2. Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.2
- 2.1 Finanzielle Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung der AV können den VU nur dann abgegolten werden, wenn eine Rabattierung von Ausbildungsverkehren von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit gemäß § 7 a Abs. 1 NNVG erfolgt. Grundlage der Ausgleichsleistungen ist das ÖPNV-Angebot des VU im Basisjahr 2016 (z. B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.). Nicht unwesentliche Verminderungen des ÖPNV-Angebotes gegenüber dem Basisjahr führen zu einer anteiligen Reduzierung der Ausgleichsleistungen für das VU.
- 2.2 Eine Abgeltung finanzieller Nachteile kann weiterhin nur erfolgen, wenn das VU dem zuständigen Aufgabenträger eine Einnahmeprognose gemäß dem Verfahren nach 2.4 oder in einer Vorabkalkulation für das Verfahren nach 2.5 die mögliche Ausgleichsbedürftigkeit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bis zum 28.2.2017 schriftlich anzeigt.
- 2.3 Das VU hat das Verfahren zum finanziellen Ausgleich nach Nr. 2.4 zu wählen, soweit ein marktfähiger Referenztarif gegeben ist. Soweit kein marktfähiger Referenztarif zur Aufrechterhaltung der Status Quo – Verkehre in 2016 ermittelt werden kann, kann das VU aufgrund der durch die Novelle des NNVG verursachten Umbruchsituation und bereits genehmigter eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen das Abrechnungsverfahren nach 2.5 wählen. Dieser Weg wird von Seiten des Aufgabenträgers für eine Übergangszeit eröffnet, um die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten sicherzustellen und gleichzeitig die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU zu gewährleisten.
- 2.4 Das VU kann die wirtschaftlichen Nachteile anhand eines marktfähigen Referenztarifs nachweisen, der im Verhältnis zu den ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen als Abrechnungsgrundlage dient (Ertrag-Kosten-Vergleich). Als marktfähiger Referenztarif gilt ein Tarif, der im Endkundenmarkt der verschiedenen Marktsegmente wie Einzelkarten, Zeitkarten Jedermann, Zeitkarten Ausbildung Selbstzahler, Zeitkarten Ausbildung Schüler etc. durchgesetzt werden kann.
- 2.4.1 Das VU hat die Marktfähigkeit des Referenztarifs nachzuweisen. Es hat hierzu den Aufgabenträgern alle Unterlagen insbesondere über Marktreichweite, erzielten Umsätze nach Gattungen und vergleichbare Raumstrukturen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind anhand bisheriger Verkaufszahlen (Gattungen/Tarifstufen) die Einnahmen anhand eines marktfähigen Referenztarifs und im Vergleich hierzu die Einnahmen bei Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife und die hieraus entstehenden finanziellen Nachteile gegenüberzustellen. Der Nachweis der erzielbaren Einnahmen bei Anwendung eines Markttarifs setzt die Berücksichtigung der Preiselastizität (Mehrnachfrage bei sinkenden Preisen) voraus. Grundsätzlich ist der branchenüblich angenommene Standardwert von mindestens -0,3 anzunehmen.
- 2.4.2 Existieren keine deckungsgleichen Tarifangebote im Referenztarif, z. B. aufgrund abweichender Regelungen zu Tagesgültigkeit, Mitnahme, Netzgültigkeit oder auch Anwendung von Kundenbindungskarten, so sind entsprechende Vergleichbarkeiten durch Zu- und Abschläge herzustellen.
- 2.4.3 Werden die Fahrausweise bei mehreren VU genutzt, so sind sie leistungsgerecht entsprechend der benutzten Preisstufen aufzuteilen. Beim Referenztarif kann ein Kauf getrennter Fahrausweise für die Teilstrecken unter Beachtung der Preiselastizität angenommen werden.
- 2.5. Alternativ kann das VU die finanziellen Nachteile der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch einen Kosten-Erlös-Vergleich belegen. Dieser Vergleich muss die prognostizierten Kosten und die Erlöse entsprechend der Gliederung nach Anhang 3 und Anhang 4 enthalten. Die Kosten dürfen nur Leistungen beinhalten, die unmittelbar für die Erbringung von Verkehrsleistungen zu den gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen erforderlich sind. Die Erlöse müssen alle Einnahmen enthalten, die unmittelbar oder mittelbar diesen Kosten gegenüberstehen.
- Die Kosten müssen erforderlich sein und dem Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung entsprechen und dürfen analog § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) die marktüblichen maximalen Kosten für öffentlichen Personenverkehrsdienste nicht überschreiten.
- 2.6. Als Gewinn gelten für die Abrechnungsverfahren nach 2.4 und 2.5 alternativ als angemessen
- 20 % Umsatzrendite auf die am Markt erzielten Fahrausweisumsätze (Jedermann-Tarife sowie Schülerzeitkarten im Freiverkauf)
  - 15 % Eigenkapitalrendite. Das benötigte Eigenkapital bemisst sich dabei zu 20 % am Immobilien- und Fahrzeugwert, sowie eines Monatsumsatzes
  - 6 % Umsatzrendite auf den gesamten Umsatz.
- Zusätzlich gilt der unter 4.3 genannte Anteil von Kosteneinsparungen als angemessener Gewinn.
- Das VU kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.
3. Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs nach 1.2
- 3.1 Der Aufgabenträger prüft die Einnahmeprognose nach 2.4 oder die Vorabkalkulation nach 2.5. Rückfragen sind durch die VU zeitnah umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. In der Einnahmeprognose nach 2.4 sind die bisher verkauften Stückzahlen im Startjahr 2016 (Gattungen/Preisstufen), die bisher angewandten Tarife und die Berechnung einschließlich des marktfähigen Referenztarifs darzustellen.
- 3.2 Auf der Grundlage der Prüfungen legt der Aufgabenträger den Ausgleich für das Kalenderjahr mittels vorläufigen Zuwendungsbescheid fest. Soweit von den Angaben des VU abgewichen wird, wird das VU angehört.
- 3.3 Die Ausgleichsbeträge werden zu folgenden Daten auf das vom VU benannte Konto geleistet:
- 15.5. 50 % des Jahresbetrags
  - 15.10. 40 % des Jahresbetrags
  - nach Schlussabrechnung im Folgejahr 10 %
- 3.4 Etwaige Nachzahlungen oder Überzahlungen werden bei Fortführung der allgemeinen Vorschrift ab 2018 in der nachfolgenden Abschlagszahlung verrechnet. Hilfsweise werden sie bis zum 30.4. des Folgejahrs ausgeglichen.
4. Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.3.1 und 1.5.2
- 4.1 Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.3.1
- 4.1.1 Der Ausgleich für die Einführung des „Emsland Jugendtickets“ und der kostenlosen Zurverfügungstellung für den Berechtigtenkreis erfolgt durch den Ankauf eines pauschalisierten Ticketkontingents.

Die Veranschlagung basiert auf einem Vergleich der Einnahme- und Kostensituation bei den Verkehrsunternehmen im Schülerverkehr vor und nach Einführung des „Emsland Jugendtickets“ unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines verbundweiten Tarifangebots vor dem Hintergrund der unterschiedlichen demografischen und raum- bzw. siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Landkreis.

- 4.1.2 Das Ticketkontingent steht dem Berechtigtenkreis im Sinne von Anhang 7 zu einem Gültigkeitsdatum ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres zur Verfügung. Die Bezahlung des Kontingents erfolgt jeweils bis zum 10. jeden Monats – beginnend mit dem 10.08. des jeweiligen Jahres – in Höhe eines Zwölftels des Gesamtkontingentwertes gemäß Anhang 7 auf die von den Tarifgemeinschaften zu benennenden Konten.
- 4.1.3 Die Bezahlung der Kontingente erfolgt brutto inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum jeweiligen genehmigten Tarif des „Emsland Jugendtickets“.
- 4.2 Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.5.2 (Deutschlandticket)
- 4.2.1 Der Landkreis reicht die ihm vom Land Niedersachsen auf Grundlage der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zugewiesenen Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV an die Verkehrsunternehmen aus, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).
- 4.2.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV erfolgt anhand der nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ermittelten ausgleichsfähigen Mindereinnahmen und nicht gedeckten Kosten je Verkehrsunternehmen an die Verkehrsunternehmen. Die Billigkeitsleistungen sind begrenzt auf die in der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV genannten Ausgleichstatbestände hinsichtlich der verminderten Fahrgeld- und Fahrgeldersatzeinnahmen sowie nicht gedeckten Ausgaben unter Abzug der ersparten Aufwendungen bezogen auf die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets. Sollten die vom Land Niedersachsen nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Billigkeitsleistung je Verkehrsunternehmen. Sollten die vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, wird der Landkreis die Tarifpflicht nach 1.5.2 für das Deutschlandticket aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandtickets erteilen.
- 4.2.3 Zuwendungsvoraussetzung für die Billigkeitsleistungen nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowie die damit eingehenden Pflichten einhält.

Hierzu haben die Verkehrsunternehmen insbesondere die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e. V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

- 4.2.4 Die Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 werden nach dem den Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 entsprechenden Verfahren gewährt. Der Landkreis erlässt für das Antragsverfahren ein gesondertes Antragsformular auf Basis der Regelungen der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
5. Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität im ÖPNV
- 5.1 Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im ÖPNV bieten.
- 5.2 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.4 erfolgt, so trägt das VU das volle Ertragsrisiko aus den Fahrgelderlösen. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zwecks Gewinnung von Fahrgästen und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.
- 5.3 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.5 erfolgt, so erfolgt der Anreiz dadurch, dass bis zum Erreichen des Schwellenwertes nach Nr. 3.3 auch bei Nachfrageänderungen keine Verrechnung erfolgt (partiell Nachfragerisiko). Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit wird dem VU bei Kostensenkungen gegenüber der Vorkalkulation bei gleichbleibendem Leistungsvolumen ein Anteil von 50 % der Kostensenkung als Einbehalt außerhalb der Prüfung zur Überkompensationskontrolle und zusätzlich zum angemessenen Gewinn zugebilligt.
6. Ex-post Kontrolle
- 6.1 Verfahren nach 2.4
- 6.1.1 Nach Abschluss eines Kalenderjahres, spätestens jeweils zum 28.2. hat das VU im Verfahren nach 2.4 die erzielten Umsätze zum genehmigten Tarif nach Gattungen und Preisstufen gemäß einem bereitgestellten Abrechnungsformular zu berichten.
- 6.1.2 Das Unternehmen hat anhand seiner Kosten nach 5.1.3 nachzuweisen, dass keine beihilfenrechtliche Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorliegt. Insbesondere ist der finanzielle Nettoeffekt des VU wie folgt zu ermitteln:
- a. Einnahmeausfälle aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung im Vergleich zum marktfähigen Referenztarif

- b. Feststehende unmittelbare Mehrkosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z. B. Fahr-scheindrucker), die bei einer eigenwirtschaftlichen Er-bringung nicht angefallen wären
- c. Fiktive Mehreinnahmen aufgrund der gemeinwirtschaft-lichen Tarifverpflichtung gegenüber einem angewand-ten marktfähigen Referenztarif (Prognose der Preis-elastizität)
- d. Etwaige Kostenerhöhungen aufgrund der Mehrnach-frage wegen der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflich-tung (z. B. Einsatz zusätzlicher Busse) bis zur Grenze der Mehrerträge aufgrund des angewandten Tarifs
- 6.1.3 Durch Tarifeinnahmen, sonstige auf die Verkehrserstellung zuzurechnende Erlöse, Ausgleichsleistungen nach SGB IX und Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie dürfen nur Kosten gedeckt werden, die der gemeinwirtschaftlichen Pflicht zuzurechnen sind. Dies sind insbesondere die Erstel-lungskosten der Verkehrsleistung einschließlich der Ver-triebs- und Marketingkosten. Gemeinkosten sind ange-messen nach ihrem Nutzungsanteil gegenüber anderen Tätigkeiten zu schlüsseln. Weiterhin dürfen die Erträge zur Deckung eines angemessenen Gewinns verwandt werden.
- 6.2 Verfahren nach 2.5
- Sofern das VU einen Ausgleich auf der Grundlage von 2.5 erhält, so hat das VU jeweils bis zum 28.2. eines jeden Jah-res über die erbrachte Leistung und die dabei entstandenen Kosten nach derselben Gliederung wie in der Vorabkalku-lation zu berichten. Kostenerhöhungen führen nicht zu ei-nem erhöhten Ausgleich, Kostenreduzierungen führen unter Beachtung von Nr. 4.3 zu einem reduzierten Ausgleich. Ver-luste eines VU aufgrund von Schadensfällen in einem Ab-rechnungsjahr können mit den Gewinnen in den nachfol-genden fünf Jahren verrechnet werden.
- 6.3 Nachweisverfahren für Billigkeitsleistungen nach 4.2 (Deutschlandticket)
- Für Billigkeitsleistungen nach 4.2 sind die Vorgaben der je-weils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutsch-landticket ÖPNV, insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat für das Jahr 2023 bis zum 31.12.2024 und für das Jahr 2024 bis zum 31.12.2025 zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigun-gen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 bzw. 2024 sowie die die Anzahl der Abonnenten zu den relevanten Stichtagen (30.04.2023 und 31.01.2024 für das Jahr 2023 bzw. 31.12.2023 und 31.01.2025 für das Jahr 2024) beizufügen. Der Landkreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nach-weises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderun-gen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde (Land-esnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH), der EU-Kommission oder des Niedersächsischen Landesrech-nungshofes) erforderlich ist. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dem Landkreis, die nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ge-forderten Informationen zu übermitteln.
- 6.4 Bestätigung fehlender Überkompensation durch einen Wirt-schaftsprüfer oder Steuerberater
- 6.4.1 In den Verfahren nach 2.4 und 2.5 legt das VU eine Bestä-tigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Einhaltung der Regelungen des Anhangs nach VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Blick auf die Kosten und Erlöse und an-gemessenen Gewinn des VU sowie der Richtigkeit der Ab-rechnung vor. In der Bestätigung ist die Ausgleichssumme für das Abrechnungsjahr enthalten (finanzieller Nettoeffekt), die sich bei Anwendung der AV ergibt. Hinsichtlich der Bil-ligkeitsleistungen nach 4.2 (Deutschlandticket) ist der finan-zielle Nettoeffekt begrenzt auf die positiven oder negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Ver-pflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Ein-nahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kos-ten (Vertriebsmehrkosten), soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsbe-rechnung geltend gemacht werden oder soweit das Ver-kehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutsch-landtickets Kosten erspart. Im Hinblick auf die Vertriebs-mehrkosten wird geprüft, ob die Voraussetzungen der je-weils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutsch-landticket ÖPNV vorliegen. Sonstige Kosten des Verkehrs-unternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensa-tionskontrolle. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den Regelungen der jeweils geltenden Rich-tlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV auszu-weisen.
- 6.4.2 Die Bestätigung für das Verfahren nach 2.4 ist in Form eines nachvollziehbaren schriftlichen Berichts zu fassen, der auch Stellung zum angewandten Referenztarif und den Auswir-kungen dieses fiktiven Tarifs auf die Nachfrage nimmt.
- 6.4.3 Der Bestätigung in dem Verfahren nach 2.5 wird die Endab-rechnung auf der Grundlage 5.3 beigefügt. Der Prüfer hat zu bestätigen, dass alle abgerechneten Leistungen erbracht wurden.
- 6.4.4 Soweit das VU andere Tätigkeiten außerhalb der gemein-wirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist für die Verfah-ren nach 2.4 und 2.5 ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eine Bestätigung eines Steuerberaters zur Trennungs-rechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorzulegen.
- 6.4.5 Die vorstehenden Bestätigungen und Nachweise sind im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen.
- 6.5 Der Aufgabenträger kann durch Fachgutachter nach Vor-lage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschafts-prüfer beim VU eine Prüfung durchführen, soweit dieses nach Auffassung des Aufgabenträgers zur Nachvollziehbar-keit der Höhe der Kosten, Abweichungen zwischen Vorkal-ulation und Abrechnung, eines speziellen Referenztarifs oder eines unternehmensindividuellen Gewinns erforderlich ist.
- 6.6 Nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr.
7. Schlussbestimmungen / Ermächtigung des Landrats
- 7.1 Den VU ist bekannt, dass der Aufgabenträger allen Ver-kehrsunternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach dieser Richtlinie u. a. ge-mäß Art. 3 Abs. 1 GG gewähren muss. Die Richtlinie und die Referenztarife werden deshalb in dem Amtsblatt und auf der Homepage des Aufgabenträgers veröffentlicht. Die An-forderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang be-inhaltet auch Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Zuge von Ausbildungszeitfahrausweisen, die von öffent-lichen Stellen ganz oder teilweise finanziert werden. Der Aufgabenträger wahrt aber die Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen in Bezug auf entstandene Kosten und erzielte sonstigen Erlöse.

- 7.2 Der Landrat wird – unbeschadet der vorstehenden Regelungen – ermächtigt, Fortschreibungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anhänge 2, 3, 4 und 7 vorzunehmen sowie den Anhang 8 nach Maßgabe der Beschlussfassung(en) des Kreistags und die Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungsverfahren für den Ausgleich nach 4.2 (Deutschlandticket) zu erstellen und fortzuschreiben und dieser Richtlinie beizufügen. In diesen Fällen bringt der Landrat dem Kreistag die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in der nächsten Kreistagssitzung zur Kenntnis.
- 7.3 Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gem. § 264 StGB strafbar.

Meppen, 18.04.2024

#### LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

- Anhang 1: Räumliche Gültigkeit des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs auf dem Gebiet des LK Emsland (Karte)
- Anhang 1a: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket
- Anhang 2: Übersicht der Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haustarife (werden zurzeit ermittelt und mit der Richtlinie im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht)
- Anhang 3: Vorabkalkulation Kosten gemäß Verfahren nach 2.5
- Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren nach 2.5
- Anhang 5: Genehmigte Tarife
- Anhang 6: Referenztarife (werden zurzeit ermittelt und mit der Richtlinie im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht)
- Anhang 7: Ausgleich nach 4
- Anlage 8: in Bearbeitung

**13 Anlagen zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife**

– Siehe Anlagen auf den Seiten 132 – 144

<sup>1</sup> Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen werden unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>. Die Beschlüsse des Koordinierungsrates sind maßgebend.

<sup>2</sup> Bis zur Ersetzung ist dies die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024) Erl. d. MW v. 12.12.2023 — 30250-2209 — VORIS 93200.

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 123 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Dersum vom 21. Februar 2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dersum in seiner Sitzung am 15.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I:

§ 2 (Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf Antrag als Sitzungsgeld um 10,00 €
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, höchstens 35 im Jahr. In dringenden Fällen kann die Zahl der Sitzungen überschritten werden.

#### Artikel II:

§ 4 (Fahrtkosten, Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 € je km.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Gemeinde Dersum ehrenamtlich tätige Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei dem Gemeindegemeinderat und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
- (3) § 5 findet Anwendung.

## Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Dersum, 15.11.2023

## GEMEINDE DERSUM

Coßmann  
Bürgermeister

**124 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Dörpen vom 13. März 2013**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I:

§ 2 (Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:

## § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf Antrag als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, höchstens 35 im Jahr. In dringenden Fällen kann die Zahl der Sitzungen überschritten werden.

## Artikel II:

§ 4 (Fahrtkosten, Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

## § 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 € je km.

- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Gemeinde Dörpen ehrenamtlich tätige Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei dem Gemeindebürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.

- (3) § 5 findet Anwendung.

## Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Dörpen, 07.12.2023

## GEMEINDE DÖRPEN

Wocken  
Gemeindedirektor

**125 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Dörpen vom 11. März 2013**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I:

§ 2 (Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:

## § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf Antrag als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, höchstens 35 im Jahr. In dringenden Fällen kann die Zahl der Sitzungen überschritten werden.

Artikel II:

§ 4 (Fahrtkosten, Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 €/je km.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder des Samtgemeindebürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Samtgemeinderatsmitglieder und die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Samtgemeinde Dörpen ehrenamtlich tätige Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei dem Samtgemeindebürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
- (3) § 5 findet Anwendung.

Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Dörpen, 28.09.2023

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken  
Bürgermeister

**126 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2024**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in der Sitzung am 05.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.516.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.514.800,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.434.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.324.100,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.353.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.340.000,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	906.100,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.694.300,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.697.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 906.100,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.070.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 239.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Fresenburg, 05.03.2024

#### GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 03.04.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.05. – 13.05.2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 26, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 24.04.2024

GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

### 127 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Mai bis zum 13. Mai 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.26, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 24.04.2024

GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

### 128 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Mai bis zum 13. Mai 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.26, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

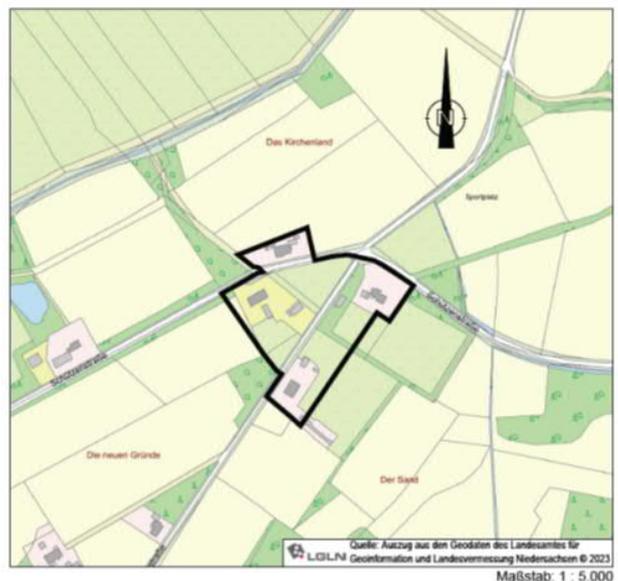
Fresenburg, 24.04.2024

GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

### 129 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Andrup“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 18.04.2024 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung „Andrup“ nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Außenbereichssatzung „Andrup“ sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 30, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

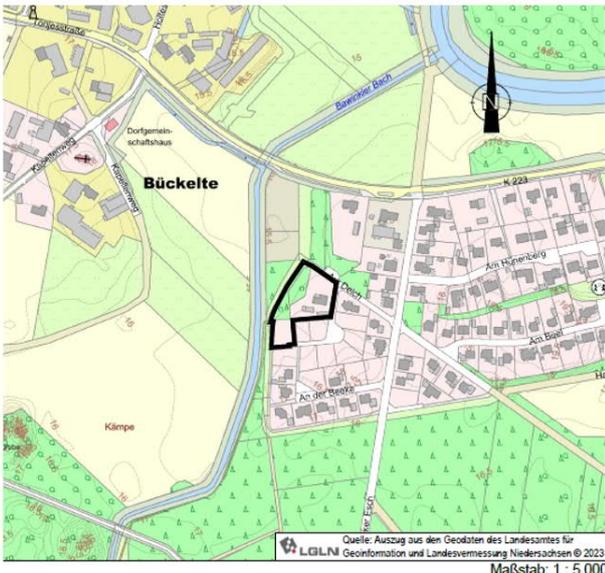
Haselünne, 19.04.2024

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

### 130 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2.2 „Am Bawinkeler Bach, 1. Erweiterung“, Ortschaft Bückelte, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 18.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 2.2 „Am Bawinkeler Bach, 1. Erweiterung“, Ortschaft Bückelte, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 2.2 „Am Bawinkeler Bach, 1. Erweiterung“, Ortschaft Bückelte, nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

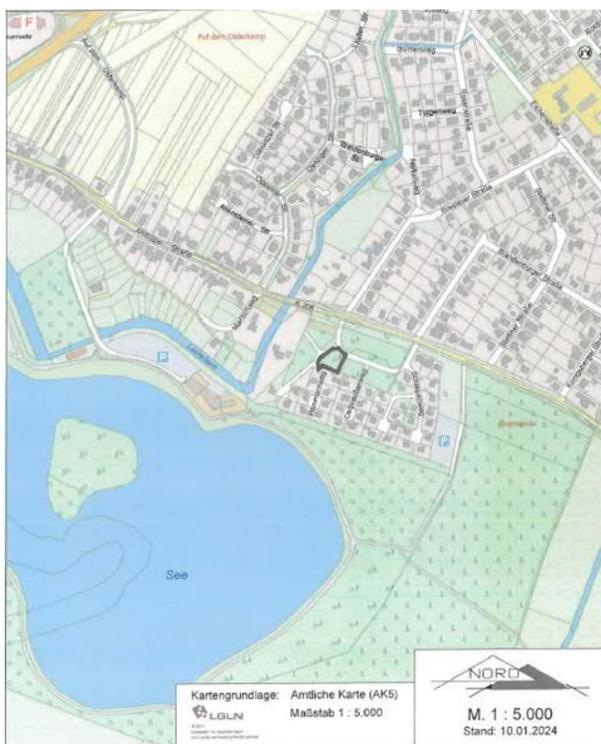
Haselünne, 19.04.2024

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

### 131 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26.3 „Erholungsgebiet Haselünne, 3. Änderung“, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 18.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 26.3 „Erholungsgebiet Haselünne, 3. Änderung“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 26.3 „Erholungsgebiet Haselünne, 3. Änderung“ nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 19.04.2024

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 132 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Heede vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Heede in seiner Sitzung am 23.11. 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I:

§ 2 (Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf Antrag als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, höchstens 35 im Jahr. In dringenden Fällen kann die Zahl der Sitzungen überschritten werden.

### Artikel II:

§ 4 (Fahrtkosten, Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 € je km.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Gemeinde Heede ehrenamtlich tätige Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei dem Gemeindebürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
- (3) § 5 findet Anwendung.

## Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Heede, 23.11.2023

## GEMEINDE HEEDE

Pohlmann  
Bürgermeister

**133 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Kluse vom 27. Februar 2013**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kluse in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I:

§ 2 (Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:

## § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf Antrag als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, höchstens 35 im Jahr. In dringenden Fällen kann die Zahl der Sitzungen überschritten werden.

## Artikel II:

§ 4 (Fahrtkosten, Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

## § 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 €/je km.

- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Gemeinde Kluse ehrenamtlich tätige Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei dem Gemeindevorstand und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.

- (3) § 5 findet Anwendung.

## Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Kluse, 14.12.2023

## GEMEINDE KLUSE

Borchers  
Bürgermeister

**134 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Lathen**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Mai 2024 bis zum 13. Mai 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.26, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 24.04.2024

GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

**135 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Lathen**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Mai 2024 bis zum 13. Mai 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.26, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 24.04.2024

GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

## 136 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lehe vom 14. März 2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehe in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I:

§ 2 (Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf Antrag als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, höchstens 35 im Jahr. In dringenden Fällen kann die Zahl der Sitzungen überschritten werden.

### Artikel II:

§ 4 (Fahrtkosten, Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 € je km.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Gemeinde Lehe ehrenamtlich tätige Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei dem Gemeindegemeinderat und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
- (3) § 5 findet Anwendung.

### Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Lehe, 14.12.2023

### GEMEINDE LEHE

Mardink  
Bürgermeister

## 137 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lorup in der Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	6.404.800 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.983.100 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.238.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo	6.210.100 Euro 28.300 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.493.900 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit Saldo	3.206.100 Euro - 1.712.200 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	200.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit Saldo	21.300 Euro 178.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	7.932.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	9.437.500 Euro
	Gesamtsaldo	- 1.505.200 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.260.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.039.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 01.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 355 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 6.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Lorup, 07.03.2024

Munk  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 23.04.2024 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2024 bis 13.05.2024 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Lorup und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Lorup, 23.04.2024

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

## 138 Gemeinde Messingen – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022

Der Rat der Gemeinde Messingen hat in seiner Sitzung am 18. April 2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 bis 2022 in der Zeit vom 02.05.2024 bis 13.05.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Messingen, 19.04.2024

GEMEINDE MESSINGEN

Mey  
Bürgermeister

## 139 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Neubörger vom 20. Februar 2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neubörger in seiner Sitzung am 17.11. 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 2 (Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf Antrag als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, höchstens 35 im Jahr. In dringenden Fällen kann die Zahl der Sitzungen überschritten werden.

Artikel II:

§ 4 (Fahrtkosten, Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 € je km.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Gemeinde Neubürger ehrenamtlich tätige Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei dem Gemeindebürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
- (3) § 5 findet Anwendung.

Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Neubürger, 17.11.2023

GEMEINDE NEUBÖRGER

Langen  
Gemeindedirektor

**140 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Neulehe vom 5. März 2013**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neulehe in seiner Sitzung am 14.12. 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 2 (Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf Antrag als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, höchstens 35 im Jahr. In dringenden Fällen kann die Zahl der Sitzungen überschritten werden.

Artikel II:

§ 4 (Fahrtkosten, Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 € je km.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses oder der Bürgermeisterin ausgeführt werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Gemeinde Neulehe ehrenamtlich tätige Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei der Bürgermeisterin und ihren Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
- (3) § 5 findet Anwendung.

Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Neulehe, 14.12.2023

GEMEINDE NEULEHE

Thomann  
Bürgermeisterin

**141 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2024**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.225.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.220.600,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.162.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.102.500,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.011.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.254.000,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.173.200,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.379.200,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 528.100,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 193.600,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Oberlangen, 13.03.2024

## GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 03.04.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.05. – 13.05.2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 26, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 24.04.2024

GEMEINDE OBERLANGEN  
Der Bürgermeister

## 142 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Renkenberge

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 03.04.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Mai bis zum 13. Mai 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.26, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 24.04.2024

GEMEINDE RENKENBERGE  
Der Bürgermeister

### 143 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Renkenberge

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 03.04.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Mai bis zum 13. Mai 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.26, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 24.04.2024

GEMEINDE RENKENBERGE  
Der Bürgermeister

### 144 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 30.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.627.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.012.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	430.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.070.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.667.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.580.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.080.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	395.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.151.000 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.143.700 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.500.200 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 141.200 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.678.400 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung vom 15.12.2023 für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	398 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	398 v. H.
2.	Gewerbsteuer	398 v. H.

Sögel, 30.01.2024

GEMEINDE SÖGEL

Klaß  
Gemeindedirektor

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 25.03.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2024 bis zum 13.05.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 11.04.2024

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

## 145 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2024

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.170.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.963.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.902.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.476.500,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.453.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.084.700,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	406.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.762.100 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.631.200 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 406.100 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe	380 v. H. Grundsteuer A
b)	für die Grundstücke	380 v. H. Grundsteuer B
2.	Gewerbesteuer	375 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Fall als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.500 Euro je Einzelfall.

Surwold, 30.01.2024

GEMEINDE SURWOLD

Trentmann  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 17.04.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15 - 2/10 erteilt worden.

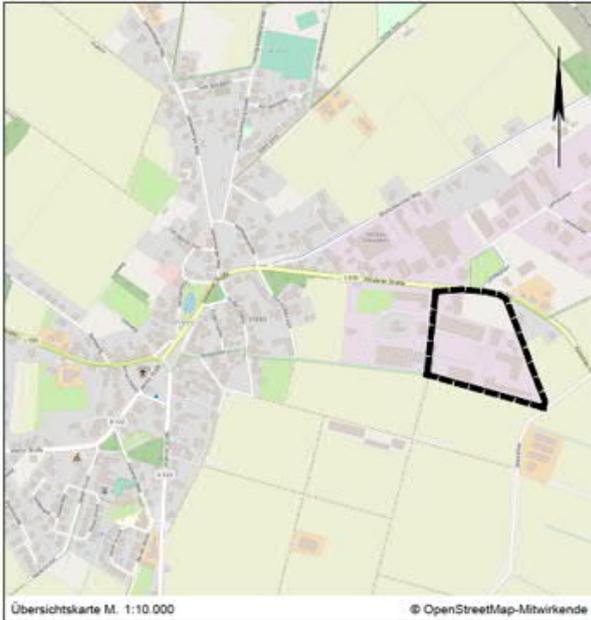
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 02.05.2024 bis 13.05.2024 im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 87 in 26903 Surwold, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Surwold, 25.04.2024

GEMEINDE SURWOLD  
Der Bürgermeister

## 146 Gemeinde Vrees – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Peheimer Straße – Teil II“, 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 02.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Peheimer Straße – Teil II“ 1. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende)



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Peheimer Straße – Teil II“ 1. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Peheimer Straße – Teil II“ 1. vereinfachte Änderung einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 23.04.2024

GEMEINDE VREES  
Der Bürgermeister

-----

## 147 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Walchum vom 31. März 2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Walchum in seiner Sitzung am 07.12. 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I:

§ 2 (Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf Antrag als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, höchstens 35 im Jahr. In dringenden Fällen kann die Zahl der Sitzungen überschritten werden.

### Artikel II:

§ 4 (Fahrtkosten, Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 € je km.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Gemeinde Walchum ehrenamtlich tätige Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei dem Gemeindebürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
- (3) § 5 findet Anwendung.

Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Walchum, 07.12.2023

GEMEINDE WALCHUM

Milch  
Bürgermeister

**148 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 16.112.000 Euro
  - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 15.686.200 Euro
  - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.621.700 Euro
  - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.203.200 Euro
  - Saldo 1.418.500 Euro
  - 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.355.800 Euro
  - 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.796.900 Euro
  - Saldo - 5.441.100 Euro
  - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.596.800 Euro
  - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.211.300 Euro
  - Saldo 3.385.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 21.574.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 22.211.400 Euro
- Gesamtsaldo - 637.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.596.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.750.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt: 29 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Nachrichtlich:

Für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Werlte wird für das Haushaltsjahr 2024 folgende Sonderumlage festgelegt:

Lahn	23.592,00 €
Lorup	163.568,00 €
Rastdorf	23.688,00 €
Vrees	49.168,00 €
Werlte	520.416,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>780.432,00 €</b>

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 22.02.2024

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 17.04.2024 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2024 bis 13.05.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Werlte, 23.04.2024

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 149 Landkreis Cloppenburg – Bekanntmachung; Erörterungstermin im Bewilligungsverfahren zur Grundwasserentnahme gem. §§ 8, 9 und 10 WHG\* über 14,3 Mio m³/a für das Wasserwerk Thülsfelde, Fassungen A bis F

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV), Georgstr. 4 in 26919 Brake, hat mit Antrag vom 05.07.2016 gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) beim Landkreis Cloppenburg die Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Thülsfelde, Fassungen A bis F, in einer Menge von insgesamt bis zu 14.300.000 m³/Jahr zur Aufbereitung, Fortleitung und Verwendung als Trink- und Brauchwasser im gesamten Versorgungsgebiet des Wasserwerks Thülsfelde beantragt. Das Grundwasser soll dabei aus vierzig Brunnen gefördert werden.

In dem vorgenannten Verfahren wird der nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorgeschriebene Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

Landkreis Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg  
Donnerstag, den 02.05.2024 um 09:00 Uhr  
Sitzungssaal 1

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sowie auf Betroffene.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/Betroffenen kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Die Verhandlungsleitung muss wegen der Nichtöffentlichkeit den Nachweis der persönlichen Teilnahmeberechtigung verlangen. Ich bitte deshalb alle Teilnahmeberechtigten ihren Personalausweis mitzubringen und sich im Zuge der Eingangskontrolle in die vorbereitete Anwesenheitsliste eintragen zu lassen.

-----

---

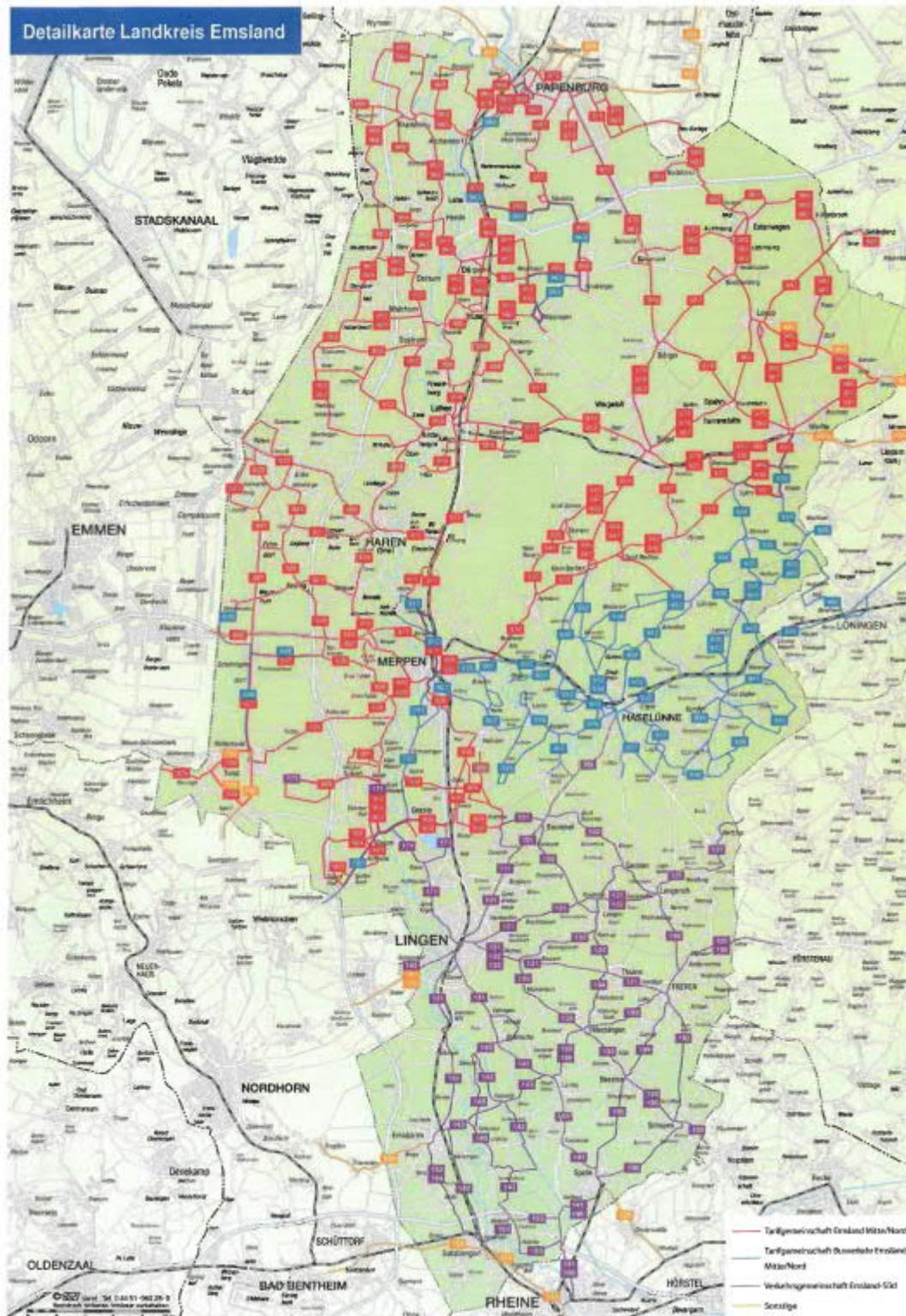
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 11/2024 vom 30.04.2024, Lfd.-Nr.: 122, Seite: 111)



## Anhang 1a

### Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

#### 1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

#### 2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Anlage 3 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 11/2024 vom 30.04.2024, Lfd.-Nr.: 122, Seite: 111)

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket<sup>1</sup> ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum<sup>2</sup> des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.<sup>2</sup> Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.<sup>1</sup> Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.<sup>3</sup>

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstariforganen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

### 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

<sup>1</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

<sup>2</sup> Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

<sup>3</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023

**Anlage 4 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 11/2024 vom 30.04.2024, Lfd.-Nr.: 122, Seite: 111)**

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

#### **4. Beförderungsentgelt**

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

#### **5. Jobticket**

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

#### **6. Fahrgastrechte**

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarif-verbund.de](http://www.deutschlandtarif-verbund.de). Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.<sup>4</sup>

#### **7. Erstattung<sup>5</sup>**

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstat-

<sup>4</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

<sup>5</sup> Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

Anlage 5 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 11/2024 vom 30.04.2024, Lfd.-Nr.: 122, Seite: 111)

tung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

#### 8. Semesterticket<sup>6</sup>

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

---

<sup>6</sup> Nr. 8 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 11.12.2023. Diese Ergänzung der Tarifbestimmungen ist fakultativ. Sie ist unverzüglich in die regionalen Tarifbestimmungen aufzunehmen, wenn dort ein Deutschlandsemesterticket angeboten wird.

Anlage 6 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 11/2024 vom 30.04.2024, Lfd.-Nr.: 122, Seite: 111)

**Anhang 2**

**Übersicht der zur Verfügung stehenden Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften,  
Haustarife**

Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd	1.829.464 €
Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte-Nord	297.615 €
Tarifgemeinschaft Emsland Mitte-Nord	2.744.038 €
Haustarife/Sonstige	1.185.846 €



Anlage 8 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 11/2024 vom 30.04.2024, Lfd.-Nr.: 122, Seite: 111)

#### Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren 2.5

Folgende Erlöse sind bei der Vorabkalkulation und Schlussabrechnung in Ansatz zu bringen:

1. Erträge aus Netto-Beförderungsentgelten einschließlich erhöhter Beförderungsentgelte und Erträge/Ertragsminderungen insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuellen Einnahmeverteilung für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
2. Erträge aus Fahrzeugverkäufen, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden. Wurde das Fahrzeug nicht zu 100% im ÖPNV eingesetzt, ist eine Trennungsbuchung zu erstellen;
3. Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 145 Absatz 3 SGB IX (oder Nachfolgeregelung) für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
4. sonstige staatliche Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden, und
5. alle sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile gem. Art. 2 lit. g) VO (EG) 1370/2007, die durch die zuständigen Behörden zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden.

Anlage 9 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 11/2024 vom 30.04.2024, Lfd.-Nr.: 122, Seite: 111)

Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd (VGE)

Anhang 5

Einzelfachposten	Emsland-Süd						Σ
	1	2	3	4	5	6	
Einschulbus	2,20 €	2,80 €	3,20 €	3,80 €	4,40 €	4,90 €	5,50 €
Einschulbussonnen ermäßig	1,20 €	1,60 €	1,70 €	1,80 €	2,30 €	2,50 €	2,70 €
LL-Kinderbus	1,50 €						
Ingenieur	4,20 €	5,20 €	6,10 €	7,10 €	8,20 €	9,20 €	10,20 €
Wohnkarte	15,10 €	20,50 €	24,20 €	28,50 €	33,00 €	37,10 €	41,00 €
Wohnkarte Schüler	11,30 €	15,30 €	17,80 €	21,30 €	24,80 €	27,70 €	30,40 €
Mensurkarte	44,70 €	58,00 €	70,50 €	82,00 €	97,50 €	108,00 €	119,00 €
Mensurkarte Schüler	33,50 €	43,50 €	52,50 €	61,50 €	73,00 €	81,00 €	88,50 €
Fahrerermäßigung	1,10 €						
Betriebsmittel	273,00 €						
Betriebsmittel	99,00 €						
Schülererstattungen (Freifahrt-Ticket)	17,80 €						
Bahnticket	3,00 €						
Emsland-Tourer-Ticket (2 Personen)	19,00 €						
Emsland-Tourer-Ticket (3 Personen)	24,00 €						
Emsland-Tourer-Ticket (4 Personen)	29,00 €						
Emsland-Tourer-Ticket (5 Personen)	34,00 €						
EL-Jugendtarif Abs	20,00 €						
EL-Jugendtarif Ersatz	40,00 €						
Dienstfahrtdiesel	49,00 €						

Anhang 6

Referenztarif

Einzelfachposten	Emsland-Süd						Σ
	1	2	3	4	5	6	
Einschulbus	4,62 €	5,88 €	6,72 €	7,98 €	9,24 €	10,20 €	11,20 €
Einschulbussonnen ermäßig	2,52 €	3,36 €	3,57 €	3,78 €	4,83 €	5,46 €	5,87 €
LL-Kinderbus	3,15 €						
Ingenieur	8,40 €	10,52 €	12,81 €	14,91 €	17,22 €	19,32 €	22,05 €
Wohnkarte	31,71 €	43,05 €	50,82 €	59,85 €	69,30 €	77,91 €	86,10 €
Wohnkarte Schüler	23,57 €	32,13 €	37,59 €	44,73 €	51,66 €	58,17 €	63,84 €
Mensurkarte	83,17 €	109,08 €	132,09 €	154,20 €	179,01 €	204,81 €	229,02 €
Mensurkarte Schüler	70,15 €	91,50 €	110,25 €	129,15 €	153,30 €	174,00 €	194,85 €
Fahrerermäßigung	3,31 €						
Betriebsmittel	673,30 €						
Betriebsmittel	257,50 €						
Schülererstattungen (Freifahrt-Ticket)	37,30 €						
Bahnticket	6,30 €						
Emsland-Tourer-Ticket (2 Personen)	38,00 €						
Emsland-Tourer-Ticket (3 Personen)	52,40 €						
Emsland-Tourer-Ticket (4 Personen)	66,90 €						
Emsland-Tourer-Ticket (5 Personen)	81,40 €						
EL-Jugendtarif Abs	42,00 €						
EL-Jugendtarif Ersatz	84,00 €						

Stand: 01.05.2023

Anlage 10 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 11/2024 vom 30.04.2024, Lfd.-Nr.: 122, Seite: 111)

**Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte/Nord (BVE)**

Genehmigter Tarif (Stand 01.06.2023)

Fahrstufen	E						I						II					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Einzelbuschein	2,00 €	2,60 €	2,60 €	2,60 €	3,10 €	4,00 €	4,00 €	4,60 €	4,60 €	4,60 €	5,10 €	5,20 €	5,20 €	5,80 €	5,80 €	5,80 €	6,30 €	6,30 €
Einzelbuschein ermäßig	1,00 €	1,30 €	1,40 €	1,40 €	1,90 €	2,00 €	2,00 €	2,30 €	2,30 €	2,30 €	2,40 €	2,50 €	2,50 €	2,80 €	2,80 €	2,80 €	3,00 €	3,00 €
Tageskarte	2,30 €	3,10 €	3,60 €	3,60 €	4,30 €	5,30 €	5,30 €	6,40 €	6,40 €	6,40 €	7,50 €	7,80 €	7,80 €	9,30 €	9,30 €	9,30 €	10,80 €	10,80 €
Wochenkarte	15,00 €	19,20 €	22,40 €	22,40 €	28,30 €	35,00 €	35,00 €	43,20 €	43,20 €	43,20 €	50,30 €	52,00 €	52,00 €	63,60 €	63,60 €	63,60 €	74,40 €	74,40 €
Monatskarte	42,40 €	54,30 €	64,30 €	64,30 €	79,60 €	99,40 €	99,40 €	121,20 €	121,20 €	121,20 €	141,30 €	145,00 €	145,00 €	174,00 €	174,00 €	174,00 €	204,00 €	204,00 €
Wochenkarte Schüler	11,20 €	14,40 €	16,80 €	16,80 €	19,60 €	24,50 €	24,50 €	29,60 €	29,60 €	29,60 €	34,30 €	35,40 €	35,40 €	42,50 €	42,50 €	42,50 €	50,40 €	50,40 €
Monatskarte Schüler	31,00 €	39,20 €	46,40 €	46,40 €	56,80 €	70,90 €	70,90 €	85,20 €	85,20 €	85,20 €	99,30 €	103,00 €	103,00 €	123,60 €	123,60 €	123,60 €	146,40 €	146,40 €
EL-Jugendlicher Abm	20,00 €																	
EL-Jugendlicher Busm	40,00 €																	
DeutscherStichtel	49,00 €																	

**Referenztarif**

Fahrstufen	E						I						II					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Einzelbuschein	4,30 €	5,60 €	5,60 €	5,60 €	6,90 €	8,40 €	8,40 €	9,45 €	9,45 €	9,45 €	10,71 €	10,92 €	10,92 €	12,60 €	12,60 €	12,60 €	14,40 €	14,40 €
Einzelbuschein ermäßig	2,10 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	3,15 €	3,60 €	3,60 €	4,02 €	4,02 €	4,02 €	4,51 €	4,68 €	4,68 €	5,30 €	5,30 €	5,30 €	6,00 €	6,00 €
Tageskarte	4,30 €	5,90 €	6,90 €	6,90 €	8,00 €	9,60 €	9,60 €	11,10 €	11,10 €	11,10 €	12,60 €	13,00 €	13,00 €	15,10 €	15,10 €	15,10 €	17,40 €	17,40 €
Wochenkarte	31,50 €	40,30 €	47,40 €	47,40 €	58,00 €	72,00 €	72,00 €	86,40 €	86,40 €	86,40 €	99,00 €	102,00 €	102,00 €	122,40 €	122,40 €	122,40 €	141,60 €	141,60 €
Monatskarte	89,50 €	115,20 €	136,80 €	136,80 €	166,40 €	205,60 €	205,60 €	246,60 €	246,60 €	246,60 €	283,20 €	291,20 €	291,20 €	349,20 €	349,20 €	349,20 €	408,00 €	408,00 €
Wochenkarte Schüler	23,50 €	30,60 €	35,80 €	35,80 €	42,90 €	52,40 €	52,40 €	62,80 €	62,80 €	62,80 €	72,30 €	74,40 €	74,40 €	88,80 €	88,80 €	88,80 €	103,20 €	103,20 €
Monatskarte Schüler	65,50 €	84,00 €	99,20 €	99,20 €	119,60 €	147,20 €	147,20 €	176,40 €	176,40 €	176,40 €	201,60 €	208,00 €	208,00 €	249,60 €	249,60 €	249,60 €	288,00 €	288,00 €
EL-Jugendlicher Abm	42,00 €																	
EL-Jugendlicher Busm	84,00 €																	

Stand: 01.05.2023

Anhang 5

Anlage 11 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 11/2024 vom 30.04.2024, Lfd.-Nr.: 122, Seite: 111)

**Tarifgemeinschaft Emsland Mitte/Nord**

**Anhang 5**

Genehmigter Tarif (Stand 01.05.2023)

Fahrtziel	Fahrtziel										
	1.A	1.B	1.C	1.D	1.E	1.F	1.G	1.H	1.I	1.J	
Einzelfahrchein	1,80 €	2,20 €	3,00 €	4,00 €	5,50 €	8,00 €	11,00 €	15,00 €	20,00 €	28,00 €	40,00 €
Einzelfahrchein ermäßigt	0,80 €	1,10 €	1,50 €	2,30 €	3,10 €	4,50 €	6,10 €	8,10 €	11,10 €	15,10 €	21,10 €
Führerkarte	6,00 €	10,10 €	13,80 €	19,00 €	26,00 €	36,00 €	49,00 €	66,00 €	89,00 €	120,00 €	165,00 €
Neunkarte	11,70 €	17,20 €	23,50 €	32,00 €	43,00 €	58,00 €	78,00 €	105,00 €	142,00 €	193,00 €	265,00 €
Monatskarte	35,50 €	52,40 €	71,50 €	96,00 €	130,30 €	178,00 €	240,00 €	320,00 €	425,00 €	565,00 €	755,00 €
Monatskarte Schüler	26,60 €	39,30 €	53,50 €	72,00 €	97,00 €	131,00 €	176,00 €	235,00 €	310,00 €	405,00 €	540,00 €
Wochenkarte	11,90 €	17,90 €	23,90 €	32,70 €	43,70 €	58,70 €	79,70 €	106,70 €	141,70 €	186,70 €	251,70 €
Wochenkarte Schüler	8,90 €	13,10 €	17,90 €	24,70 €	32,70 €	43,70 €	58,70 €	79,70 €	106,70 €	141,70 €	186,70 €
Tageskarte 1 Person	3,50 €	5,10 €	6,90 €	9,30 €	12,50 €	16,80 €	22,50 €	30,00 €	40,00 €	53,00 €	71,00 €
Tageskarte 5 Personen	12,90 €	18,90 €	25,80 €	34,70 €	46,20 €	61,50 €	82,00 €	109,00 €	144,00 €	190,00 €	255,00 €
Fahrradmahnahme	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
Monatskarte im Abo	32,60 €	48,10 €	65,90 €	89,00 €	119,60 €	161,00 €	215,00 €	287,00 €	383,00 €	507,00 €	677,00 €
Ökosticket	21,30 €	31,40 €	42,90 €	57,80 €	77,30 €	103,80 €	139,80 €	187,80 €	250,80 €	331,80 €	441,80 €
EL-Jugendticket Abo	20,00 €										
EL-Jugendticket Einzel	40,00 €										
Deutschlandticket	48,00 €										

**Anhang 6**

**Referenztarif**

Fahrtziel	Fahrtziel										
	1.A	1.B	1.C	1.D	1.E	1.F	1.G	1.H	1.I	1.J	
Einzelfahrchein	3,15 €	4,82 €	6,30 €	8,06 €	11,55 €	15,85 €	21,81 €	29,81 €	40,81 €	54,81 €	73,81 €
Einzelfahrchein ermäßigt	1,08 €	2,31 €	3,15 €	4,83 €	6,51 €	9,19 €	12,81 €	17,41 €	23,01 €	30,61 €	41,21 €
Führerkarte	14,48 €	21,21 €	28,90 €	39,81 €	53,13 €	71,01 €	95,41 €	128,41 €	172,01 €	227,81 €	307,81 €
Neunkarte	24,57 €	36,12 €	48,35 €	64,56 €	86,35 €	115,21 €	154,81 €	207,81 €	278,81 €	369,81 €	492,81 €
Monatskarte	74,55 €	110,04 €	150,15 €	200,00 €	269,55 €	363,00 €	484,05 €	645,00 €	860,00 €	1135,00 €	1505,00 €
Monatskarte Schüler	55,98 €	82,53 €	112,35 €	150,00 €	200,70 €	270,00 €	359,70 €	480,00 €	635,00 €	840,00 €	1110,00 €
Wochenkarte	24,99 €	36,75 €	50,10 €	67,05 €	89,55 €	119,10 €	158,25 €	210,00 €	278,25 €	367,50 €	489,75 €
Wochenkarte Schüler	18,69 €	27,51 €	37,05 €	50,25 €	67,35 €	90,45 €	121,50 €	162,75 €	216,75 €	287,25 €	384,75 €
Tageskarte 1 Person	7,35 €	10,71 €	14,49 €	19,35 €	25,80 €	34,65 €	46,35 €	61,65 €	82,05 €	108,45 €	143,85 €
Tageskarte 5 Personen	27,09 €	39,69 €	52,18 €	70,05 €	93,40 €	124,50 €	165,75 €	221,25 €	294,75 €	392,25 €	518,25 €
Fahrradmahnahme	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €
Monatskarte im Abo	88,48 €	131,01 €	175,76 €	235,00 €	314,00 €	418,00 €	555,00 €	738,00 €	984,00 €	1308,00 €	1740,00 €
Ökosticket	44,73 €	65,94 €	89,00 €	119,60 €	161,00 €	215,00 €	287,00 €	383,00 €	507,00 €	677,00 €	900,00 €
EL-Jugendticket Abo	42,00 €										
EL-Jugendticket Einzel	84,00 €										

Stand 01.05.2023

Anlage 12 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 11/2024 vom 30.04.2024, Lfd.-Nr.: 122, Seite: 111)

**Haustarif Kalmer GmbH**

**Anhang 5**

**Genehmigter Tarif**

Einzelfahrschein	E		S		V		I	
	1,00 €	2,70 €	3,60 €	4,10 €	5,10 €	5,70 €	6,30 €	7,60 €
Einzel Fahrschein	1,00 €	2,70 €	3,60 €	4,10 €	5,10 €	5,70 €	6,30 €	7,60 €
Einzel Fahrschein ermäßigt	1,00 €	1,90 €	1,80 €	2,00 €	2,50 €	2,90 €	3,20 €	3,90 €
Tageskarte 1 Person	3,70 €	5,30 €	7,00 €	7,90 €	10,10 €	11,40 €	12,80 €	15,20 €
Tageskarte 5 Personen	16,10 €	22,50 €	29,80 €	34,00 €	42,50 €	48,10 €	53,20 €	64,80 €
Wochenkarte	13,90 €	18,80 €	27,20 €	31,10 €	40,20 €	45,20 €	49,70 €	59,70 €
Wochenkarte Schüler	10,40 €	14,80 €	20,40 €	23,30 €	30,10 €	33,90 €	36,00 €	44,00 €
Monatskarte	40,40 €	58,70 €	81,50 €	92,90 €	119,50 €	135,00 €	139,20 €	173,60 €
Monatskarte im Abo	34,50 €	50,10 €	69,50 €	79,30 €	107,90 €	119,10 €	124,50 €	148,50 €
Monatskarte Schüler	30,30 €	44,00 €	61,10 €	69,00 €	90,00 €	101,20 €	104,40 €	130,20 €
Fahrradmahnme	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
EL Jugendticket Einzel	20,00 €							
EL Jugendticket Einzel	40,00 €							
Deutschlandticket	49,00 €							

**Anhang 6**

**Referenztarif**

Einzelfahrschein	E		S		V		I	
	3,95 €	5,87 €	7,56 €	8,61 €	10,71 €	11,87 €	13,23 €	16,86 €
Einzel Fahrschein	3,95 €	5,87 €	7,56 €	8,61 €	10,71 €	11,87 €	13,23 €	16,86 €
Einzel Fahrschein ermäßigt	2,10 €	2,73 €	3,78 €	4,20 €	5,25 €	6,09 €	6,72 €	8,19 €
Tageskarte 1 Person	7,77 €	11,13 €	14,70 €	16,59 €	21,21 €	23,94 €	26,25 €	31,82 €
Tageskarte 5 Personen	33,81 €	47,29 €	62,58 €	71,40 €	89,25 €	101,01 €	111,72 €	136,06 €
Wochenkarte	28,19 €	41,58 €	57,12 €	65,31 €	84,42 €	94,92 €	98,07 €	123,27 €
Wochenkarte Schüler	21,84 €	31,03 €	42,84 €	48,53 €	63,21 €	71,18 €	73,50 €	92,40 €
Monatskarte	84,84 €	123,27 €	171,15 €	195,00 €	260,95 €	283,50 €	292,32 €	364,56 €
Monatskarte im Abo	72,45 €	105,21 €	145,95 €	164,43 €	213,99 €	242,34 €	250,11 €	311,85 €
Monatskarte Schüler	65,63 €	92,40 €	128,31 €	144,69 €	188,16 €	212,52 €	216,24 €	273,42 €
Fahrradmahnme	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €
EL Jugendticket Einzel	42,00 €							
EL Jugendticket Einzel	84,00 €							

Stand: 01.05.2023

Anlage 13 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 11/2024 vom 30.04.2024, Lfd.-Nr.: 122, Seite: 111)

## Anhang 7

### Ausgleich nach Nr. 4

Der Landkreis führt das Emsland Jugendticket als gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif gemäß den Mindeststandards nach § 7e i.V.m. Anlage 3 NNVG ein.

#### 1. Berechtigtenkreis

Personen, die Auszubildende i.S.d. § 7a Abs.1 NNVG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) sind und zusätzlich vom Geltungsbereich

- der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland, oder
- der Richtlinie zur Ausgabe eines regionalen Schüler- und Azubi- Tickets (Emsland Jugendticket) als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland

In der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, wird eine kostenlose Nutzung des Emsland Jugendtickets gewährt; sie gehören dem Berechtigtenkreis nach Nr. 1.3 der allgemeinen Vorschrift an.

#### 2. Ausgleich in Form eines Ticketkontingents

Für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Einführung des Emsland Jugendtickets gewährt der Landkreis einen Ausgleich in Höhe von maximal

**9.445.050,85 €**,

der für die Bestellung eines pauschalierten Ticketkontingents für den Berechtigtenkreis bei den Verkehrsunternehmen verwendet wird. Die Verteilung des Ausgleichs auf die Verkehrsunternehmen richtet sich nach der vom Landkreis ermittelten negative Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Kannibalisierung des Tarifsortiments für Schüler und Auszubildende sowie der Vergünstigung der Schülerbeförderung im Vergleich zur Bestellung von Schülersammelzeitkarten (vgl. Ziffer 1.3 der Richtlinie). Sobald dem Landkreis nach der Einführungsphase des Emsland Jugendtickets valide Daten zu den Netzeffekten vorliegen – frühestens jedoch zum 01.08.2023 – wird der Landkreis den Ausgleichsmechanismus präzisieren. Unternehmen, die ein nachweisliches Interesse an der Höhe der Ausgleichsleistungen je Liniengenehmigung bzw. Linienbündel geltend machen, wird diese Information auf Antrag mitgeteilt, soweit diese vorliegt. Ein nachweisliches Interesse besteht ausschließlich in dem Fall, dass die Genehmigung für die jeweilige Linie bzw. das jeweilige Linienbündel innerhalb der nächsten 24 Monate zur Neuerteilung ansteht.

#### 3. Zusätzlicher Ausgleich für notwendige Verstärkerfahrten

Zusätzlich zum Ausgleich in Form des Ankaufs eines Ticketkontingents, stellt der Landkreis den Verkehrsunternehmen einen Betrag in Höhe von maximal

**354.949,15 €**

zur Verfügung, um nicht gedeckte Kosten, die den Verkehrsunternehmen aufgrund des notwendigen Einsatzes zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund erhöhten Fahrgastaufkommens entstehen, auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt im Einzelfall auf Antrag und unter Nachweis der Notwendigkeit des zusätzlichen Fahrzeugeinsatzes und steht im billigen Ermessen des Landkreises.